

29.11.2016

## **Aktualisierung 4 zur Richtlinie 492.1001 "Triebfahrzeuge führen – Führen von Eisenbahnfahrzeugen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aktualisierung 4 zur Richtlinie 492.1001 "Triebfahrzeuge führen – Führen von Eisenbahnfahrzeugen" tritt am 10.12.2017 in Kraft.

### **Erläuterung der Änderungen**

- Die Geschwindigkeitsregeln sowie das Verbot des Fahrens ohne Streckenkenntnis wurden hier gestrichen, da diese weiterhin dem Triebfahrzeugführer über das Modul 408.2301 unmittelbar vorgegeben werden.
- Die bisherigen Regeln zum Sanden sind nun der neue Abschnitt 2 und wurden um Handlungsvorgaben ergänzt. Die Ergänzung ergibt sich aus der Veröffentlichung der „Ergänzungsregelung B011 – Sanden“ in Verbindung mit der Allgemeinverfügung 3410-34aüt/038-3418#004 des Eisenbahn-Bundesamts vom 12.08.2013.

Parallel werden die Regeln im Modul 408.0581 „Züge fahren; Verhalten bei Gefahr“ für den Fahrdienstleiter und 408.4811 „Rangieren; Allgemeines“ für den Weichenwärter vorgegeben.

Die Änderungen sind am Rand mit einem „\*“ versehen.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

gez. i. V. Bormet  
(Leiter Betriebssteuerung)

gez. i. A. Brandau  
(Fachautor)





## Richtlinie

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Triebfahrzeuge führen</b>
<b>Eisenbahnfahrzeuge führen</b>	<b>492.1001</b> <b>Seite I</b>

Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt. Der DB Netz AG steht an diesem Regelwerk das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht zu.

Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte bedürfen der Zustimmung der DB Netz AG.

## Richtlinie

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Triebfahrzeuge führen</b>
<b>Eisenbahnfahrzeuge führen</b>	<b>492.1001</b> <b>Seite II</b>

Zielgruppe, für welche diese Richtlinie erarbeitet wurde:

Eisenbahnunternehmer von Eisenbahnverkehrsunternehmen

Eisenbahnbetriebsleiter

Mit dem Sicherheitsmanagementsystem beauftragte Personen

Werden in dieser Richtlinie sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie „Eisenbahnunternehmer“, „Personal“ usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise

Fachautor DB Netz AG  
I.NPB 4(V)  
Dr. Jochen Brandau  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60486 Frankfurt am Main  
Tel. Intern (955) 31627 / Extern (069) 265-31627  
Fax. Intern (955) 31409/ Extern (069) 265-31409

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Triebfahrzeuge führen</b>
<b>Eisenbahnfahrzeuge führen</b>	<b>492.1001</b> <b>Seite III</b>

## **Inhaltsverzeichnis**

### Abschnitt

- 1 Allgemeine Regeln
- 2 Sanden
- 3 Mitführen von Unterlagen und Gegenständen
- 4 Maßnahmen bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Triebfahrzeuge führen</b>
<b>Eisenbahnfahrzeuge führen</b>	<b>492.1001</b> <b>Seite IV</b>

**Nachweis der Bekanntgaben**

Lfd. Nr.	kurzer Inhalt	gültig ab	Bemerkungen	eingearbeitet (Namenszeichen/Tag)
1	Hinweis auf die Allgemeinverfügung zum Sanden, Fahrzeugbrand	11.12.11	eingearbeitet	
2	Mitführen von Unterlagen und Gegenständen	15.12.13	eingearbeitet	
3	Entfall des Hinweis auf die Allgemeinverfügung zum Sanden	11.12.16	eingearbeitet	
4	Regeln zum Sanden	10.12.17	eingearbeitet	

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Triebfahrzeuge führen</b>
<b>Eisenbahnfahrzeuge führen</b>	<b>492.1001</b> <b>Seite 1</b>

## 1 Allgemeine Regeln

- Sie als Eisenbahnunternehmer und das von Ihnen eingesetzte Personal haben
- \* sicherzustellen,
    - dass beim Durchfahren von bzw. beim Aufenthalt in Bahnhöfen, Haltestellen und Haltepunkten sowie bei der Begegnung mit Fahrzeugen das Fernlicht abzuschalten ist. **Fernlicht**
    - dass für das Befahren von Drehscheiben und Schiebebühnen die örtlichen Regelungen zu beachten sind. Diese Anlagen dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. **Drehscheiben/Schiebebühnen**
    - dass das Fahrzeug an der Spitze des Zuges während der Fahrt - außer bei geschobenen Zügen - zusätzlich mit einem Triebfahrzeugbegleiter zu besetzen ist, wenn es keine wirksame Sicherheitsfahrerschaltung, Fahr- und Stillstandsüberwachungseinrichtung oder keine betriebsbereite Einrichtung zum selbsttätigen Anhalten des Fahrzeuges hat. **Sicherheitsfahrerschaltung**
    - dass das eingesetzte Personal, das planmäßig rangieren soll, die notwendige Ortskenntnis besitzt. Muss das eingesetzte Personal außerplanmäßig rangieren, muss es sich beim Weichenwärter oder der zuständigen Stelle erkundigen, wenn die Ortskenntnis nicht ausreichend ist. **Ortskenntnis**

## \* 2 Sanden

- \* Für das eingesetzte Personal sind Regeln für das Sanden zu geben.
- \* In folgenden Fällen ist das Sanden, außer bei Gefahr, unzulässig: **Grundsatz zum Sanden**
  - \* 1. auf Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Brücken, Betankungsanlagen, Gleiswagen und Gleisbremsen;
  - \* 2. beim Bremsen von Zug- und Rangierfahrten mit einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder niedriger.
- \* Wurde die Sandstreuung einrichtung bei einer Geschwindigkeiten von 25 km/h oder niedriger in Verbindung mit einem Anhalte- oder Bremsvorgang betätigt oder ist davon auszugehen, dass sie durch eine automatische Einrichtung ausgelöst wurde, ist der Fahrdienstleiter sofort mit Ortsangabe des Sandstreuens (Betriebsstelle und Gleis bzw. Streckenkilometer) zu verständigen. Gelingt die sofortige Kontaktaufnahme nicht, so ist der Fahrdienstleiter unverzüglich mit einem Notruf zu rufen. **Sanden bei ≤ 25 km/h**
- \* Besteht keine Notwendigkeit mehr zu sanden, ist das Streuen von Sand zu beenden.

## \* 3 Mitführen von Unterlagen und Gegenständen

Sie als Eisenbahnunternehmer haben bezogen auf die Einsatzbereiche und -zwecke der Zug- und Rangierfahrten sicherzustellen:

- dass folgende Unterlagen und Gegenstände mitgeführt werden, soweit diese nicht in elektronisch übermittelter Form vorliegen: **Unterlagen**
  - Fahrplanunterlagen
  - La

**Gegenstände**

- Angaben für das Streckenbuch
- Innenvierkantschlüssel 9 mm  
*Z. B. für ortsfeste Fernsprecheinrichtungen oder Schlüsselkästen*
- Schlüssel DB 21  
*Bedienung von Schaltanlagen von technisch gesicherten Bahnübergängen; Bestellmöglichkeit beim Signalwerk Wuppertal der DB Netz AG*
- weiß-rot-weiße Signalfahne nach Modul 301.0601  
*Z. B. zum Geben des Signals Sh 3 – Tagzeichen – oder wenn Rangierfahrten gemäß Modul 408.0823 Bahnübergänge befahren müssen*
- rot abblendbare Handleuchte  
*Zum Geben des Signals Sh 3 - Nachtzeichen*
- Signalhorn  
*Z. B. wenn Bahnübergänge gemäß Modul 301.1501 Abschnitt 1 Absatz 3 befahren werden oder dies in einer Betra gefordert wird.*
- dass der Triebfahrzeugführer des Fahrzeuges an der Spitze des Zuges und die Triebfahrzeugführer weiterer Triebfahrzeuge mit gehobenen Stromabnehmern die für den Zug geltende Fahrplan- und La-Angaben beachten.
- dass der Triebfahrzeugführer während seiner Tätigkeit Einsicht in die Angaben für das Streckenbuch nehmen kann.

#### 4 Maßnahmen bei außergewöhnlichen Vorkommnissen \*

Sie als Eisenbahnunternehmer und das von Ihnen eingesetzte Personal haben sicherzustellen,

**Ausfall Geschwindigkeitsanzeige**

- dass bei Ausfall der Geschwindigkeitsanzeige oder erkannter Falschanzeige die Fahrt nur fortgesetzt werden darf, wenn eine zweite mit der gleichen Genauigkeit anzeigende Geschwindigkeitsanzeige vorhanden ist. Ist keine funktionsfähige Geschwindigkeitsanzeige vorhanden, ist ein Hilfstriebfahrzeug anzufordern. Das Triebfahrzeugpersonal hat sich bezüglich der Weiterfahrt mit der Betriebszentrale in Verbindung zu setzen. Diese benennt eine Betriebsstelle, bis zu der die Zugfahrt fortgesetzt werden kann. Das Triebfahrzeugpersonal hat die Geschwindigkeit so einzuregulieren, dass der Zug die zulässige Geschwindigkeit nicht überschreitet.

**Fahrzeugbrand**

- dass beim Auftreten eines Fahrzeugbrandes während der Fahrt der Zug unter Beachtung von Modul 301.9001 Abschnitt 10 so schnell wie möglich zum Halten zu bringen ist. Dabei soll möglichst an solchen Stellen angehalten werden, an denen
  - die Zugänglichkeit zum Brandort für die Rettungskräfte und
  - das sichere Aussteigen und Entfernen von Personen vom Ereignisort erleichtert wird.

